

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

**Förderung umweltfreundlicher emissionsarmer ÖPNV-Linienbusse und
Bürgerbusse zur Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs
(Richtlinie Busförderung)
vom 31.05.2022**

Az. VM3-3894-254/24/1

Technische Richtlinie

1. Förderfähig sind Linienbusse, die unter die Klasse I M2 oder M3 oder die Klasse A M2 oder M3 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009¹ bzw. ab dem 6. Juli 2022 unter die Klassen M2 oder M3 nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2018/858² fallen und § 30d Abs. 4 StVZO entsprechen, sowie Anhänger gemäß § 4 Abs. 5 PBefG.
2. Förderfähig sind ebenfalls Fahrzeuge, die unter die Klasse I M1 der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 bzw. ab dem 6. Juli 2022 unter die Klasse M1 nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2018/858 fallen, wenn diese mindestens sechs und höchstens acht Sitzplätze zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze verfügen.
3. Barrierefreie Fahrzeuge im Sinne von Ziff. 2 der Richtlinie Busförderung müssen mindestens folgende Merkmale erfüllen:
 - 3.1. Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips durch visuelle und akustische Informationsquellen (beispielsweise optische Fahrgastanzeigen und akustische Fahrgastdurchsagen).
 - 3.2. Die volle Niederflrigkeit muss mindestens im Bereich der Einstiegs- und ersten Ausstiegstür sowie dazwischen sichergestellt sein (Low-Entry-Busse).

¹ Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.07.2009, S. 1-24), die zuletzt durch Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/2144 (ABl. L 325, S. 1) geändert worden ist.

² Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2021/1445 (ABl. L 313, S. 4) geändert worden ist.

- 3.3. Es muss insbesondere eine Rampe je Fahrzeug zum barrierefreien Ein- und Ausstieg vorhanden sein.
 - 3.4. Bei Klein- und Midibussen muss entweder der Bereich der Einstiegs- oder Ausstiegstür niederflurig sein und zu einer für die Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Fläche (Rollstuhlfläche) führen.
 - 3.5. Auf den für die zur Beförderung von Menschen mit eingeschränkter Mobilität vorgesehenen Flächen kann auch der Transport von Kinderwagen und/oder Fahrrädern zugelassen werden.
 - 3.6. Für die förderfähigen Personenkraftwagen der Klasse I M1 gilt abweichend Ziff. 8.3 der Richtlinie Busförderung.
4. Förderfähige Linienbusse gem. Ziff. 2 der Richtlinie Busförderung dürfen nicht über einen Kofferraum verfügen.
 5. Ziff. 2 der Richtlinie Busförderung schließt barrierefreie, niederflurige Doppelstockbusse mit Linienausstattung ein. Hierfür gilt:
 - 5.1. Es muss ein Mehrzweckbereich im Innenraum (Stellfläche für Kinderwagen oder Rollstuhl u. dgl.) oder ein Gepäckrack vorhanden sein.
 - 5.2. Ein bauartbedingt vorhandener Kofferraum darf nicht genutzt werden.
 - 5.3. Die Fahrzeuge dürfen nicht mit einer Toilette ausgestattet sein.
 6. Für Fahrzeuge mit über 10 Metern Länge werden Zuwendungen nur gewährt, wenn diese über ein Abbiegeassistenzsystem, eine Fahrerschutzscheibe sowie ein Antivibrationsfiltersystem verfügen.
 7. Gefördert werden nur Fahrzeuge, deren transparenter Teil jeder Seitenscheibe höchstens geringfügig mit Werbung beklebt ist. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn maximal 5 % der jeweiligen transparenten Glasfläche jeder Seitenscheibe beklebt ist.
 8. Referenzwerte und Preisobergrenzen für Linien- und Bürgerbusse zur Berechnung der Zuwendungen in den Kategorien 1 und 2 (Nettopreise)

	Referenzwert	Preisobergrenzen			
EG-Fahrzeugklasse	Verbrennerfahrzeug	Batterie	Brennstoffzelle	Oberleitung	Gas
Klein (M1)	40.000 EUR	70.000 EUR	77.000 EUR	--	--
Klein (M2)	120.000 EUR	270.000 EUR	340.000 EUR	--	160.000 EUR
Midi (M3)	220.000 EUR	450.000 EUR	550.000 EUR	--	220.000 EUR
Solo (M3)	230.000 EUR	570.000 EUR	590.000 EUR	570.000 EUR	360.000 EUR
Gelenk (M3)	320.000 EUR	730.000 EUR	800.000 EUR	660.000 EUR	480.000 EUR

9. Zuwendungsfähige Antriebsarten

9.1. Nach Kategorie 1 der Richtlinie Busförderung sind zuwendungsfähig:

- Fahrzeuge mit batterieelektrischem Antrieb
- Fahrzeuge mit Brennstoffzellenantrieb
- Oberleitungsbusse

9.2. Nach Kategorie 2 der Richtlinie Busförderung sind zuwendungsfähig:

- Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge (nicht Mild-hybrid)
- Fahrzeuge mit Erdgasantrieb, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas (CNG)) und flüssig (Flüssigerdgas) (LNG))
- Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb (LPG)

9.3. Nach Kategorie 3 und 4 der Richtlinie Busförderung sind zuwendungsfähig:

- Fahrzeuge mit sonstigen Antriebsarten unabhängig vom verwendeten Betriebsstoff

Basis für die Förderung des Landes bildet der folgende sich nach dem jeweils geltenden Unionsbeihilferecht (insb. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung) richtende Rechtsrahmen:

1. Als „sauberes Fahrzeug“ kann insbesondere gelten

aa) ein Fahrzeug der Klasse M₁ oder M₂, dessen Auspuffemissionen höchstens dem in Tabelle 1 des Anhangs angegebenen Wert in CO₂ g/km entsprechen und dessen Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb des in Tabelle 1 des Anhangs festgelegten Prozentsatzes der anwendbaren Emissionsgrenzwerte liegen;

bb) bis zum 31.12.2025: Ein Fahrzeug der Klasse M₃, das mit alternativen Kraftstoffen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates betrieben wird, wie zum Beispiel:

- Elektrizität,
- Wasserstoff,
- flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden,
- synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe,
- Erdgas, einschließlich Biomethan, gasförmig (komprimiertes Erdgas (CNG)) und flüssig (Flüssigerdgas) (LNG))
- und Flüssiggas (LPG).

Ausgenommen sind Kraftstoffe, die aus Rohstoffen mit einem hohen Risiko indirekter Landnutzungsänderungen erzeugt wurden, für die gemäß Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates eine erhebliche Ausweitung des Erzeugungsgebiets auf Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand zu verzeichnen ist.

Bei Fahrzeugen, die mit flüssigen Biobrennstoffen oder synthetischen oder paraffinhaltigen Kraftstoffen betrieben werden, dürfen diese Kraftstoffe nicht mit konventionellen fossilen Brennstoffen vermischt werden;

2. Als emissionsfreies Fahrzeug kann insbesondere gelten

aa) ein Fahrzeug der Klasse M1 oder M2, für das eine gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission durchgeführte Emissionsprüfung keine CO₂-Auspuffemissionen ergeben hat;

bb) ein sauberes Fahrzeug im Sinne von lit a) bb) ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO₂ /kWh, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, ausstößt oder der weniger als 1 g CO₂ /km, gemessen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates und den zugehörigen Durchführungsmaßnahmen, ausstößt.

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte für saubere leichte Nutzfahrzeuge

Fahrzeugklassen	Bis zum 31. Dezember 2025		Ab dem 1. Januar 2026	
	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (¹) als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte (²)	CO ₂ g/km	Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb (¹) als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte (²)
M ₁	50	80 %	0	k. A.
M ₂	50	80 %	0	k. A.
N ₁	50	80 %	0	k. A.

(¹) Angegebene maximale Emissionswerte für die Anzahl ultrafeiner Partikel (PN) in #/km und Stickoxide (NO_x) in mg/km im praktischen Fahrbetrieb (RDE), wie in Nummer 48.2 der Übereinstimmungsbescheinigung angegeben, gemäß Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) sowohl für vollständige als auch für innerstädtische RDE-Fahrten.

(²) Die geltenden Emissionsgrenzwerte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 oder deren Folgeverordnungen.